

**Geschäftsordnung
Landesfachausschüsse (LFA)
der
Alternative für Deutschland
Landesverband Niedersachsen**

Stand 25.11.2023

Inhaltsverzeichnis

LFA

§ 1	Aufgaben und Zusammensetzung	3
§ 2	Konstituierende Sitzung – LFA-Aufgabenbereiche	3
§ 3	Arbeitsgruppen und fachübergreifende Arbeitsgruppen	3

LFA-Mitglieder

§ 4	Aufnahme von Mitgliedern	4
§ 5	Aufgaben von Mitgliedern	4
§ 6	Ausscheiden von Mitgliedern	4

LFA-Leitung

§ 7	Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	5
§ 8	Aufgaben der Leitung	5
§ 9	Abwahl des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters	5

Vertretung im Bundesfachausschuss

§ 10	Wahl von BFA-Delegierten	6
§ 11	Aufgaben von BFA-Delegierten	6
§ 12	Abwahl von BFA-Delegierten	6

Arbeit der LFA

§ 13	Einberufung von Sitzungen	6
§ 14	Sitzungen	7
§ 15	Gäste	7
§ 16	Entscheidungen	8
§ 17	Dokumentation	8
§ 18	Kommunikation außerhalb des LFA	9
§ 19	Durchführung von Veranstaltungen	9

Landtagsfraktion

§ 20	Einhaltung des Parteiprogramms durch die Landtagsfraktion	9
-------------	--	----------

Sonstiges

§ 21	Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit	10
§ 22	Änderungen dieser GO	10
§ 23	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	10

LFA

§ 1 Aufgaben und Zusammensetzung

Die Aufgaben, die Größe und Zusammensetzung der Landesfachausschüsse (LFA) und weitere Festlegungen regelt die Satzung der AfD Niedersachsen, die Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission und die Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Konstituierende Sitzung – LFA-Aufgabenbereiche

- (1) Bei der Neugründung, Teilung oder dem Zusammenschluss von LFA müssen mindestens 3 Mitglieder bei der konstituierenden Sitzung anwesend sein. Die Sitzung leitet der Landesprogrammkoordinator.
- (2) Grundlage für die Aufteilung der Aufgabengebiete von LFA ist die Struktur der BFA. Die Größe der Landesfachausschüsse wird auf maximal 15 Mitglieder festgelegt.
- (3) Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Landesfachausschuss ist die Mitgliedschaft in der Alternative für Deutschland – Landesverband Niedersachsen.
- (4) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft ist maximal in zwei Landesfachausschüssen möglich.
- (5) Die Position des Leiters, des stellvertretenden Leiters und des Schriftführers kann nur in einem Landesfachausschuss bekleidet werden.

§ 3 Arbeitsgruppen und fachübergreifende Arbeitsgruppen

Alle Regelungen dieser Geschäftsordnung sind analog auf Arbeitsgruppen in den LFA anzuwenden.

LFA-Mitglieder

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit im LFA beginnt mit der konstituierenden Sitzung oder dem mehrheitlichen Aufnahmebeschluss des LFA in einer Präsenzsitzung.
- (2) Die Mitglieder der LFA sollen Qualifikationen durch Ausbildung oder fundierte Erfahrungen zum jeweiligen Themenfeld des LFA haben.
- (3) Der Landesprogrammkoordinator kann geeignete Mitglieder der LFA benennen, um die Arbeits- und Beschlussfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen. Das Erfordernis der vorherigen persönlichen Vorstellung auf einer Präsenzsitzung auf Antrag entfällt in diesem Fall. Die Möglichkeit einer Abwahl durch den LFA gemäß § 6 bleibt hierbei unberührt.
- (4) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war oder, wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit im LFA geben könnte.

§ 5 Aufgaben von Mitgliedern

Jedes Mitglied soll regelmäßig an der Arbeit des Ausschusses teilnehmen. Dies gilt auch für die Unterausschüsse und fachübergreifende Arbeitsgruppen, denen es angehört. Es soll auch in angemessenem Rahmen einzelne Aufgaben übernehmen.

§ 6 Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet:

- (a) durch freiwilliges Ausscheiden des Mitgliedes oder durch Ende der Mitgliedschaft in der AfD,
- (b) durch Ausschluss des LFA mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, wenn der Abwahantrag zuvor mit der Einladung verschickt wurde, oder
- (c) durch die Abberufung durch den Landesvorstand, nach Mehrheitsbeschluss des LFA, oder
- (d) durch fehlen in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen.

LFA-Leitung

§ 7 Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie eines Schriftführers

- (1) Die Mitglieder der Landesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter aus ihrer Mitte.
- (2) Die LFA-Leitung wird in jedem 2. Kalenderjahr neu gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren und 3 Monaten endet die Wahlperiode automatisch.

§ 8 Aufgaben der Leitung

- (1) Der LFA wird durch den Ausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet und nach außen und in sonstigen innerparteilichen Gremien vertreten, sofern in der Landessatzung oder dieser GO keine abweichende Regelung getroffen sind.
- (2) Der LFA wird durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten. Ist der Stellvertreter verhindert, kann der LFA auf Entscheidung des Vorsitzenden durch ein anderes Mitglied vertreten werden.
- (3) Der Ausschussvorsitzende ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung seiner Ausschussmitglieder. Hierzu gehören auch die Beibringung von Formularen zum Datenschutz und die Weitergabe von Adress- und Kontaktdaten an die Leitung der Landesprogrammkommission und die Landesgeschäftsstelle.
- (4) Über die Regelungen des § 21 (Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit) ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.
- (5) Die aktuelle Mitgliederliste hat die LFA-Leitung jeweils bis zum 1.1. und 1.7. eines jeden Jahres dem Landesprogrammkoordinator und der Landesgeschäftsstelle zu übermitteln.

§ 9 Abwahl des Vorsitzenden bzw. Stellvertreters

Vor Ablauf der Amtszeit können Mitglieder der Leitung des LFA nur abgewählt werden, wenn hierfür mindestens Zweidrittel der Sitzungsteilnehmer und die einfache Mehrheit aller LFA Mitglieder für einen Nachfolger stimmen. Ein Abwahantrag ist vorab in der Einladung auf der Tagesordnung allen Mitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

Vertretung im Bundesfachausschuss (BFA)

§ 10 Wahl von BFA-Delegierten

- (1) Die Anzahl der niedersächsischen Mitglieder und die Stimmrechtsregeln ergeben sich aus der Geschäftsordnung des BFA und den hierzu getroffenen Absprachen (z.B. Gesamtdelegiertenzahl).
- (2) Der LFA wird vorrangig durch den Ausschussvorsitzenden, danach den Stellvertreter im BFA vertreten. Weiteres regelt die Landessatzung.
- (3) Delegierte und Ersatzdelegierte werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf von zwei Jahren und 3 Monaten endet die Delegation automatisch.

§ 11 Aufgaben von BFA-Delegierten

- (1) Die Landesfachausschüsse entsenden gem. § 10 dieser GO Delegierte in die jeweiligen Bundesfachausschüsse. Die Entsendung in Bundesgremien bedarf der Zustimmung des Landesvorstands und wird durch den Landesprogrammkoordinator an die Bundesgeschäftsstelle gemeldet.
- (2) Die Delegierten der LFA vertreten bei Diskussionen zur Programmatik die inhaltlichen Positionen des Landesfachausschusses. Sie berichten dem LFA zeitnah.

§ 12 Abwahl von BFA-Delegierten

Die Abwahl von Delegierten ist mit einer 2/3 Mehrheit vor Ablauf von zwei Jahren unter Nennung und Wahl eines Ersatzkandidaten möglich.

Arbeit der LFA

§ 13 Einberufung von Sitzungen

- (1) Sitzungen eines LFA können sowohl als Präsenzsitzung als auch als Telefon- oder Videokonferenz oder in gemischter Form durchgeführt werden. Für Telefon- und Videokonferenzen gelten die gleichen formalen Anforderungen wie für Präsenzsitzungen.
- (2) Der LFA sollte mindestens drei Mal pro Jahr eine Sitzung abhalten. Ansonsten tagt er nach Bedarf. Wahlen finden ausschließlich auf Präsenzsitzungen statt.
- (3) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag sein Stellvertreter lädt unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen des LFA mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich ein. Das Gebot der Schriftlichkeit ist auch in Form einer E-Mail gewahrt.

- (4) Jedes Mitglied des LFA kann bis Ablauf des 10. Tages vor der Sitzung schriftlich beantragen, dass bestimmte Punkte auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt werden. In diesem Falle ergänzt der Einladende die Tagesordnung entsprechend und verteilt sie spätestens eine Woche vor der Sitzung.
- (5) Wenn Fälle besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung dulden und eine sofortige Beschlussfassung des LFA erfordern, kann der Ausschussvorsitzende oder sein Stellvertreter unter Wegfall der Ladungsfrist zu einer außerordentlichen Sitzung des LFA einladen. Beschlüsse, die auf solchen außerordentlichen Sitzungen gefasst werden, bedürfen der Bestätigung durch die nachfolgende ordentliche Sitzung des LFA, falls weniger als die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnimmt.
- (6) In Fällen nach § 13 Abs. 5 dieser GO, die keine eingehende Beratung erfordern, können auch „Umlaufbeschlüsse“ durch die Leitung des LFA schriftlich eingebracht werden. Der Abstimmungszeitraum beträgt höchstens eine Woche und mindestens 4 Wochentage. Umlaufbeschlüsse und Ihre Ergebnisse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

§ 14 Sitzungen

- (1) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Ausschussvorsitzenden oder dem seinem Vertreter Stellvertreter möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- (2) Ein LFA ist beschlussfähig, wenn form – und fristgerecht eingeladen wurde und die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung teilnehmen.
- (3) Zu Beginn der Sitzung beschließen die anwesenden Mitglieder des LFA über die Tagesordnung.
- (5) Außer bei Wahlen erfolgt die Beschlussfassung in offener Abstimmung. Wahlen werden geheim durchgeführt.

§ 15 Gäste

Mit Zustimmung des LFA-Vorsitzenden können in der Einladung benannte Gäste ohne Stimmrecht an der Sitzung teilnehmen.

§ 16 Entscheidungen

- (1) Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen (mindestens 2) der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen. Die LFA können Dissens-Thesen vorlegen.
- (2) Der Landesprogrammkoordinator hat ein Vertagungsrecht gegen alle beabsichtigten Entscheidungen des LFA. Dieses Einspruchsrecht bewirkt, dass der strittige Punkt bis zu einer Stellungnahme des Landesvorstandes vertagt wird. Die Vertagung in einer Angelegenheit ist einmalig für längstens vier Wochen gültig. Der Landesvorstand ist unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

§ 17 Dokumentation

- (1) Der LFA kann einen Schriftführer wählen. Für den Fall, dass kein Schriftführer gewählt wird, obliegt es dem Ausschussvorsitzenden sicherzustellen, dass von jeder Sitzung zeitnah ein Protokoll angefertigt wird.
- (2) Sitzungen eines LFA werden als Ergebnisprotokoll protokolliert. Das Protokoll beinhaltet Termin, Ort und Dauer sowie die Teilnehmer der Sitzung und die Nichtteilnehmer mit dem Grund der Verhinderung Vermerk „entschuldigt“ oder „unentschuldigt“. Außerdem beinhaltet es die Ergebnisse zu den einzelnen Tagesordnungspunkten. Einzelne Wortbeiträge oder das Abstimmungsverhalten einzelner Teilnehmer werden nur auf Antrag protokolliert. Programmatische Texte als Arbeitsergebnisse sind als Anlage dem Protokoll beizufügen. Nach Möglichkeit beinhaltet es auch Termin und Ort der nächsten Sitzung des LFA.
- (3) Das Protokoll wird zeitnah in Kopie den Mitgliedern des LFA sowie dem Landesprogrammkoordinator zugeleitet. Die Genehmigung erfolgt in der darauffolgenden Sitzung.
- (4) Schriftliche Einwendungen gegen das Protokoll werden als Ergänzung zum genehmigten Protokoll genommen.

§ 18 Kommunikation außerhalb des LFA

- (1) Erklärungen im Namen des LFA werden durch den Ausschussvorsitzenden abgegeben. Diese Erklärungen haben sich auf der Grundlage der programmatischen Beschlüsse des LFA und den Grundwerten der AfD zu bewegen. Im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden LFA-Leiter ist es auch anderen Mitgliedern des LFA gestattet, Erklärungen im Namen des LFA abzugeben.
- (2) Mitglieder des LFA sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über den Verlauf der Debatten, Arbeitspapiere und das Abstimmungsverhalten der übrigen Mitglieder während der Sitzungen des LFA verpflichtet.
- (3) Programmatische Stellungnahmen des LFA oder seiner Mitglieder zu den Sachthemen des LFA, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 19 Durchführung von Veranstaltungen

Der LFA kann auf Landesebene eigene Veranstaltungen durchführen. Hierzu zählen:

- (1) Vorträge vor Gliederungen der AfD Niedersachsen, z.B. in den Kreisverbänden.
- (2) Die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen von parteiinternen Vorträgen oder Diskussionsveranstaltungen in Niedersachsen sollte mit dem Landesvorstand abgesprochen werden.

Landtagsfraktion

§ 20 Einhaltung des Parteiprogramms durch die Landtagsfraktion

- (1) Die fachpolitischen Sprecher der Landtagsfraktion sind zu den LFA-Sitzungen einzuladen. Sie erhalten die Möglichkeit zur Information über die Arbeit der Landtagsfraktion.
- (2) LFA Mitglieder berichten über Beratungsaktivitäten.

Sonstiges

§ 21 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

- (1) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder des Ausschusses haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.
- (2) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.
- (3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:
 - (a) Mitgliedern des eigenen Ausschusses untereinander
 - (b) Mitgliedern anderer Landesfachausschüsse
 - (c) Mitgliedern der Bundesfachausschüsse
 - (d) dem eigenen Landesvorstand
 - (e) dem Bundesvorstand
- (4) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Vertraulichkeit bedürfen.
- (5) Über diese Regelungen ist jede Person bei der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

§ 22 Änderungen dieser GO

Sind lt. Landessatzung durch die Landesprogrammkommission in Abstimmung mit dem Landesvorstand mit jeweils einfacher Mehrheit möglich.

§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GO ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der GO im Übrigen nicht berührt. Diese GO wurde gemäß den Regelungen der Landessatzung am 25.11.2023 in Kraft gesetzt.

Landesvorsitzender

Landesprogrammkoordinator